

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Dr. Ri/Dk/595
Zl. 60-GE/9 SP
Datum: 16. OKT. 1989
17. Okt. 1989
Wien, 1989-10-12
Dr. Ri/Dk/595

Dr. Stohanzl

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird:
"Wasserbuchnovelle"

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen



An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 WIEN

Wien, 1989 10 12
Dr.Ri/Dk/594

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird:
"Wasserbuchnovelle"

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8.8.1989, GZ 16.550/05-I5/89, mit welchem der Entwurf einer Wasserbuchnovelle mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller teilt mit, daß sie sich der Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben vollinhaltlich anschließt und aus verwaltungsökonomischen Gründen davon absieht, die einzelnen Punkte neuerlich aufzuführen. Diese Unterstützung der Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Überlegungen bezüglich des Datenschutzgesetzes, wobei der Ausweitung des Geheimnisschutzes auf alle schutzwürdigen Interessen besondere Bedeutung beigemessen wird. Hervorgehoben sei auch die Notwendigkeit der Klarstellung, daß ins Wasserbuch nur rechtskräftige Wasserbenutzungsrechte eingetragen werden.

Ergänzend zu der Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft weist die Vereinigung Österreichischer Industrieller auf folgendes hin:

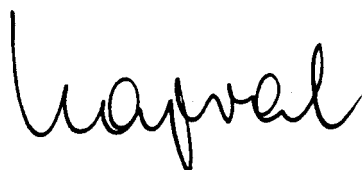
In der Systematik des gegenständlichen Gesetzentwurfes erscheint es richtiger, das "Erlöschen eines Wasserrechtes" nicht in § 125

- 2 -

Absatz 3 anzuführen, sondern als eigener Punkt g in § 124 Absatz 3 einzufügen. Demzufolge müßte der erste Satz in § 125 Absatz 3 gestrichen werden, diese Bestimmung würde dann wie folgt beginnen: "Urkunden über das Erlöschen eines Wasserrechtes sind...".

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Verena Richter)